

von der für jene Bahn-Verwaltung zuständigen Behörde geprüft und für zulässig befunden worden sind.

Artikel 17.

Die Aufsichts- und Betriebsbeamten, welche an der fraglichen Eisenbahn werden stationirt werden, sollen hierdurch das Staats-Untertanen- und Heimathrecht in dem betreffenden Staat, falls sie dasselbe nicht schon sonst besitzen sollten, nicht erlangen.

Sie sind bei ihrer ersten Anstellung auf Präsentation der Bahnverwaltung von den Behörden desjenigen Staats, in dessen Gebiet die betreffende Bahnstrecke liegt, oder sie stationirt sind, in Pflicht zu nehmen.

Bei Anstellung der Beamten der Eisenbahn hat die Eisenbahn-Verwaltung vorzüglich auf solche Bewerber, welche Angehörige desjenigen Staats, in dem sie ihren festen Wohnsitz haben sollen, sind, vorausgesetzt, daß sie sonst hierzu befähigt sind, Rücksicht zu nehmen.

» »

Artikel 19.

Die Landeshoheit über die in jedem der beteiligten Staaten liegende Bahnstrecke bleibt der betreffenden Staats-Regierung ausschließlich vorbehalten.

Weiterseits Regierungen sichern sich die Vollstreckung der von den Behörden des andern Staats über die innerhalb des Gebiets desselben vorgekommenen, die Bahnanlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- oder Ariminalvergehen gesällten Strafentnisse nach Maßgabe der betreffenden Convention zu.

In Civilsachen hat die Eisenbahn-Gesellschaft als solche, unbeschadet des im einzelnen Falle etwa begründeten speciellen Gerichtsstandes, ihren allgemeinen Gerichtsstand vor der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gerichtsbehörde ihres Sitzs Ronneburg, dormalen dem Herzoglich Sächsischen Gerichtsamt zu Ronneburg.

Wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage oder aus dem Betrieb der Eisenbahn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft erhoben werden möchten, kann dieselbe jedoch bei der Gerichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem diese Ansprüche entstanden sind, in Anspruch genommen werden, und ist sie den für diese geltenden Gesetzen unterworfen.

Artikel 20.

Zur Handhabung des ihr über das Unternehmen, soweit es in jedem der theilhaftigen Staatsgebiete zur Ausführung kommt, zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts werden die beiden kontrahirenden Staats-Regierungen beidseitige Commissäre bestellen.

Dieselben haben die Beziehungen der betreffenden Regierungen zur Eisenbahn-Gesellschaft und zur Bahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vermitteln, welche nicht zum direkten unterbehördlichen Einschreiten geeignet sind.

» »